

Vorlage-Nr.: **3218-2009/DaDi** vom 04.11.2009
(Referenz-Vorlage: 1197-2005)

Aktenzeichen: 773-008

Fachbereich: I/1 - Büro Landrat

Beteiligungen:

Kostenstelle:

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff:

HEAG mobilo GmbH - Regelung über Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch den Betrieb von Straßenbahnverkehr und Restrukturierungsaufwand in der Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg

Beschlussvorschlag:

Die vorhandene „Regelung über Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch den Betrieb von Straßenbahnverkehr und Restrukturierungsaufwand in der Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg“ zwischen der Stadt Darmstadt, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und der HEAG mobilo GmbH wird um die Verpflichtung der HEAG mobilo zum Betreiben der ortsfesten Infrastruktur für den betrauten Straßenbahnbetrieb (Gleisnetz und Betriebshof, Haltestellen und sonstige Einrichtungen) einschließlich der Durchführung der im Nahverkehrsplan geplanten Investitionen ergänzt.

Ferner wird die Einrichtung eines Anreizsystems zur Sicherung der festgelegten betrieblichen Qualität und der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich vereinbart. Die Detailregelungen sollen in einer noch zu erarbeitenden Detailregelung vorgenommen werden. Diese wird dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung:

Um die Voraussetzungen für eine gemeinschaftsrechtskonforme Finanzierung der Straßenbahnverkehre der HEAG mobilo GmbH gemäß dem Urteil des EuGH vom 24.07.2003 zu schaffen, wurde für die HEAG mobilo eine entsprechende Regelung über Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch den Betrieb von Straßenbahnverkehr und Restrukturierungsaufwand in der Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg getroffen.

Auf die Notwendigkeit dieser Regelung wurde bereits im Zuge der Bürgschaftsgewährung für die Straßenbahnbeschaffung (DS 0759-2005/1) hingewiesen.

Zum 3. Dezember 2009 tritt die EU Verordnung 1370/2007 in Kraft. Dies findet – so die aktuelle Rechtsauffassung der HEAG mobilo GmbH – auch auf Bestandsregelungen Anwendung. Diese sind daher im Hinblick auf ihre Rechtskonformität zu prüfen. Diese Prüfung hat die HEAG mobilo Geschäftsführung veranlasst. Im Ergebnis wird dringend empfohlen, auch die die Straßenbahninfrastruktur betreffenden Leistungen nunmehr in die Vereinbarung aufzunehmen.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Regelung über Ausgleichszahlungen in ihrer Gesamtheit ab dem 3. Dezember 2009 nicht mehr am Beihilfenrecht gemessen werden kann und daher die Regelung insgesamt nicht mehr das gewünschte Gestaltungsziel (Zulässigkeit der Zahlungen der Gesellschafter an die HEAG mobilo GmbH) erreicht werden kann.

Da derartige Verstöße auch nicht rückwirkend geheilt werden können, besteht nunmehr dringender Handlungsbedarf.

Da die Ausformulierung der Vertragsergänzung noch nicht endgültig abgeschlossen ist, liegt die aktuelle Fassung dieser Vorlage lediglich als Anlage bei. Wichtig aus Sicht des Landkreises ist, dass sich durch die Vereinbarung weder der Höhe noch dem Grunde nach etwas an den bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Landkreises verändert. Lediglich deren Einordnung in den EU-Rechtsrahmen wird klargestellt und somit die EU-rechtliche Zulässigkeit weiterhin gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus der Vereinbarung resultieren keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen des Landkreises, die Vereinbarung konkretisiert lediglich den auf die Straßenbahninfrastruktur entfallenden Anteil der Wirtschaftsplanansätze für öffentlichen Personennahverkehr.

Anlage:

- Ergänzung der Regelung über Ausgleichszahlungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch den Betrieb von Straßenbahnverkehr und Restrukturierungsaufwand in der Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg – Stand: 16. Oktober 2009